

BGer 6B 886/2020 vom 25. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_886_2020

FR: TF 6B 886/2020 du 25 septembre 2020

IT: TF 6B 886/2020 del 25 settembre 2020

Regeste

Revision (Nichtanhandnahme) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts trat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Revision eines Entscheids der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht ein. Mit Eingabe vom 27. Juli 2020 (Poststempel) gelangt der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxisgemäss grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen, ergibt sich aus der Eingabe an das Bundesgericht nicht, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer stellt im Hinblick auf den angefochtenen Entscheid nicht nachvollziehbare Anträge und setzt sich zudem mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander.

E. 4

Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das implizite Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.